



Kurzinformation

Zum völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriff

Die Fragestellung betrifft die rechtliche Qualifikation von Personen als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)¹, wenn diese im Ausland ein Asylgesuch nach deutschem Asylrecht gestellt haben.

Die in Art. 1 Abschn. A Nr. 2 GFK enthaltene Definition setzt nicht nur eine begründete Furcht vor Verfolgung voraus und zählt bestimmte Gründe für die Verfolgung auf, sondern legt auch fest, dass sich die betroffene Person außerhalb des Herkunftsstaates befinden muss, dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Ist die betroffene Person staatenlos, ist maßgeblich, dass sie sich außerhalb des Staates befindet, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Daher gilt eine schutzsuchende Person erst dann als Flüchtling im Sinne der GFK, wenn sie ihren Herkunftsstaat bzw. den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts verlassen hat.

In Deutschland gesetzlich nicht vorgesehen und völkerrechtlich umstritten ist die Gewährung von Asyl an betroffene Personen durch eine deutsche Botschaft im Ausland (sog. Botschafts asyl).

Denkbar ist, dass eine asylsuchende Person unmittelbar in ihrem Herkunftsstaat eine deutsche Botschaft aufsucht. Die völkerrechtswissenschaftliche Literatur sieht diese Fallgruppe als besonders problematisch an.² Denn die Gewährung von Botschafts asyl ist eine hoheitliche Handlung auf fremdem Territorium, die sich im Einklang mit den Regelungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD)³ bewegen muss. Ein Verstoß gegen das WÜD kommt hier unter mehreren Gesichtspunkten in Betracht: So kann die Gewährung von Botschafts asyl die

1 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 sowie das dazu gehörige Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf.

2 Gärditz in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar 83. EL 2018, Art. 16a GG, Rn. 312, beck-online.

3 Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1964 Teil II Nr. 38, Seite 959 ff., https://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/ir_online_db/ir_html/frame_wued_18-04-1961.htm.

Souveränität des Gaststaates berühren und daher eine vertragswidrige Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates darstellen, vgl. Art. 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 WÜD.⁴ Ferner wäre die Asylgewährung mit einem negativen Werturteil über den inneren Zustand des Empfangsstaates der deutschen Botschaft verbunden, was im Widerspruch zu diplomatischen Gepflogenheiten stünde.⁵

Zum anderen ist vorstellbar, dass sich die asylsuchende Person in einem Drittstaat an die deutsche Botschaft wendet, der Empfangsstaat der Botschaft mithin nicht der Herkunftsstaat der asylsuchenden Person ist. War die Person bereits Flüchtling im Sinne der GFK, als sie das Asylgesuch stellte, so verliert sie durch das Asylgesuch nicht den Status als Flüchtling im Sinne der GFK. Auch für diese Fallgruppe ist jedoch zu betonen, dass sich aus der GFK nach überwiegender Ansicht kein Anspruch auf die Einrichtung eines Botschaftsasyls ableiten lässt.⁶

* * *

4 Vgl. Kau in Graf Vitzthum/Proeiß (Hrsg.) Völkerrecht, 7. Aufl. 2016, Rn. 75a.

5 Vgl. ebd.

6 Vgl. Kluth, Das humanitäre Visum als Instrument der sicheren Fluchtmigration, ZAR 2017, 105.